Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes von Ardon und Chamoson

vom 14.09.2005 (Stand 23.09.2005)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1364);

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Objekt Nr. 50);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;

eingesehen die öffentliche Vernehmlassung im Amtsblatt vom 13. Juni 2003;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Flachmoor und das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, gelegen auf Territorium der Gemeinden Ardon und Chamoson, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

[2] Das Naturschutzgebiet gliedert sich in ein Kerngebiet und eine Pufferzone. Die genaue Abgrenzung ist im Auszug aus dem Katasterplan dargestellt, welcher dem Original des vorliegenden Schutzentscheides beiliegt.

[3] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone von nationaler Bedeutung auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

a) die Erhaltung und Aufwertung der vielfältigen Biotope und Lebensräume;

b) die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten;

c) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das zuständige Departement ergreift die für die Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Im Schutzgebiet (Kerngebiet und Pufferzone) sind alle Aktivitäten, die den Schutzzielen widersprechen, verboten, insbesondere:

a) Neubauten aller Art;

b) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserfassungen oder Einleitung von schädlichen Substanzen;

c) das Einleiten von Schmutzwasser;

d) das Ausbringen von Hof und Kunstdünger;

e) die Entnahme und Ablagerung von Material;

f) das Aufstellen von Zelten, Campingwagen und anderen Unterständen;

g) das Parkieren und Waschen von Fahrzeugen;

h) das Entfachen von Feuer;

i) die Schifffahrt und das Schwimmen;

j) sportliche Aktivitäten und Massenveranstaltungen;

k) die Schädigung von Flora und Fauna;

l) das Fangen von Tieren;

m) die Jagd und die Fischerei;

n) das Pflücken von wild wachsenden Pflanzen;

o) das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

[2] Innerhalb des Kerngebietes des Schutzgebietes sind verboten:

a) das Verlassen der markierten Wege;

b) das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art;

c) das Einführen von Tieren und Pflanzen.

Art. 5 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Pufferzone des Schutzgebietes ist gemäss den Bedingungen des Pflichtenheftes, welches von der Dienststelle für Wald und Landschaft ausgearbeitet wurde, erlaubt.

[2] Intensiv bewirtschaftete Parzellen müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Entscheides in Einklang mit dem vorliegenden Entscheid und dem bereits erwähnten Pflichtenheft bewirtschaftet werden.

[3] Bewirtschafter, welche innerhalb des Schutzgebietes in Rücksicht auf Natur und Landschaft die bisherige Bewirtschaftung extensivieren müssen, haben Anrecht auf eine angemessene, finanzielle Entschädigung.

[4] Die finanzielle Entschädigung wird in einem Vertrag zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton geregelt.

Art. 6 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom zuständigen Departement für Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Aufwertung des Schutzgebietes sowie für wissenschaftliche oder umweltdidaktische Zwecke erteilt werden.

Art. 7 Aufsicht

[1] Die Gemeindepolizei, das Forstpersonal, das Naturschutzpersonal sowie die Wildhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft unverzüglich anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederherstellung.

Art. 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid ersetzt den Beschluss betreffend den Schutz des Moors von Ardon und Chamoson vom 4. Juli 1990.

[2] Der vorliegende Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.09.2005	23.09.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 38/2005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.09.2005	23.09.2005	Erstfassung	BO/Abl. 38/2005